



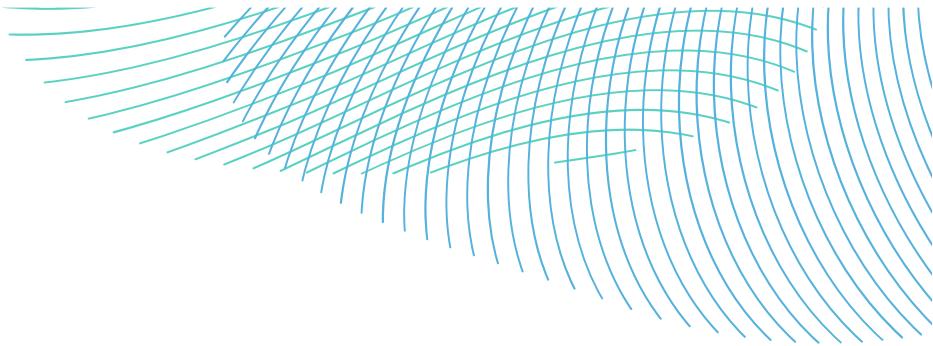
Gekoppelte Grünstromlieferungen

Umsetzung in der Praxis



Gekoppelte Grünstromlieferung

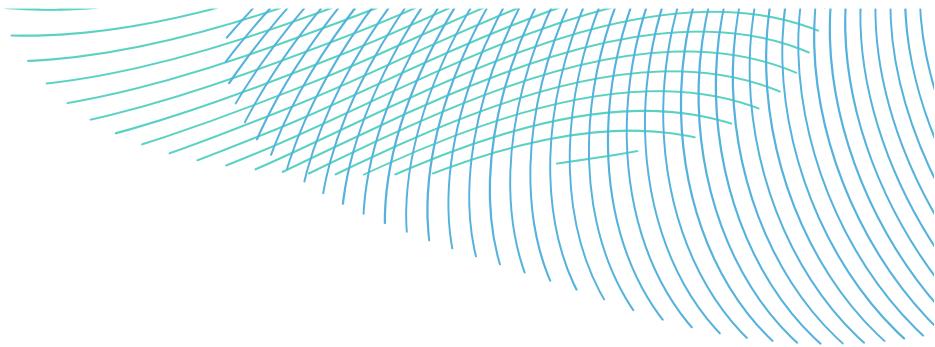
Grundlagen und Verwendung



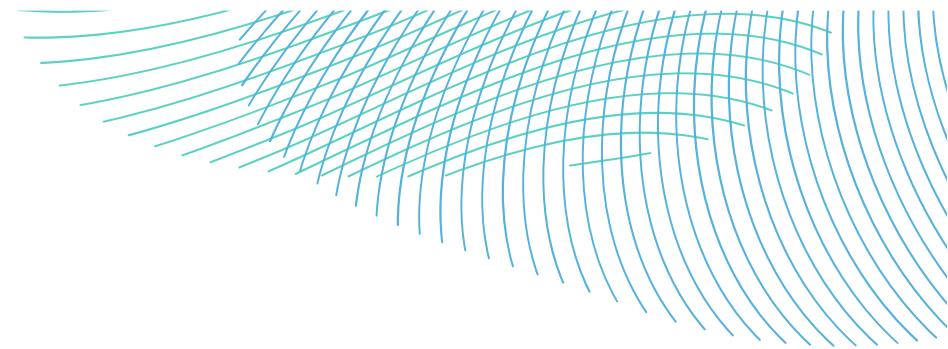
- Der Begriff „Optionale Kopplung“ kommt noch aus dem ehemaligen § 16 (3) HkRNDV
- Rechtsgrundlage ist § 30a HkRNDV
- Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsachweisen des HKNR vom 18. Dezember 2024
- Verwendung als ökologische Gegenleistung im Rahmen der Strompreiskompensation
- Bei der Ökologischen Gegenleistungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach EnFG werden HKN ohne Kopplung anerkannt

Gekoppelte Grünstromlieferung

Anforderungen und Verantwortungen



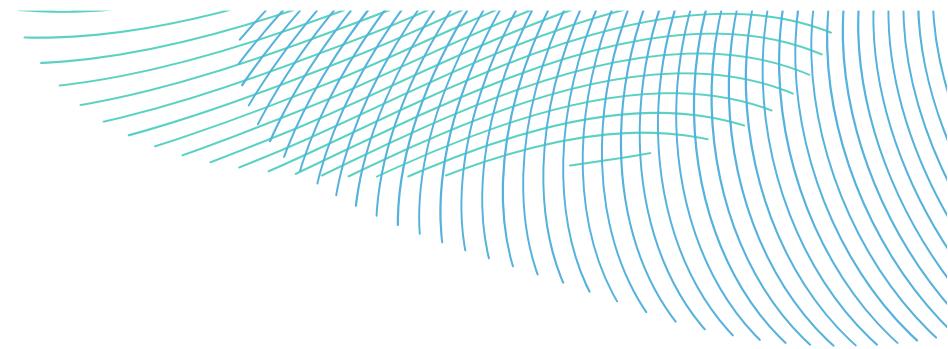
- Verbindung der Stromlieferung (als Commodity) mit der Grünstromeigenschaft (HKN)
- Das Bilanzierungszeitraster beträgt 1 Kalendermonat
- Stromlieferung erfolgt über ein oder zwei Bilanzkreise (bei zwei Bilanzkreisen muss der erste ein Grünstrombilanzkreis sein)
- Bestätigung über einen Umweltgutachter
- Lieferant trägt Verantwortung für die (gekoppelte) Grünstromlieferung
- Die Anerkennung als ökologische Gegenleistung liegt im Verantwortungsbereich des Letztverbrauchers



Gekoppelte Grünstromlieferung

Umsetzung

- In der Regel erfolgt die Lieferung über PPA. Dieser kann bei Strom sowohl als
 - PaP (Pay as produced)
 - PaN (Pay as Nominated)
 - Baseloadausgeführt sein. HKN werden PaP geliefert.
- Stromlieferung erfolgt bei
 - PaP über Anmeldung der EE-Anlage im Lieferbilanzkreis
 - PaN und Baseload über Fahrpläne in den Bilanzkreis des Residualstromversorgers als Beistellung (Mengendifferenz zwischen Strom und HKN beachten)
- Alle EE-Anlagentypen (Offshore, Onshore, Solar, Biomasse) sind denkbar (auch Eigenerzeugung, wenn ins Netz einspeist wird)
- Gekoppelte Entwertung im HKNR um Zusatzvermerk auf dem Entwertungsnacheis zusätzlich Checkbox „SPK: ja“
- Laufzeiten von einem bis zu 10 Jahren oder mehr möglich



Gekoppelte Grünstromlieferung

Diskussionsfelder

- Definition der Bilanzkreise im Leitfaden des HKNR
 - Durch die ausschließliche Zulassung von richtungsgebundenen Fahrplänen als Liefernachweis, können Lieferungen mit gegensätzlichen Richtungen nicht umgesetzt werden
- Lieferantendefinition: Wer ist verantwortlich für die Stromkennzeichnung und damit für die (gekoppelte) Entwertung
 - Kommerzieller Lieferant: Mit Stromliefervertrag und Rechnung über Stromlieferung (RWE-Meinung)
 - Technischer Lieferant: Bilanzkreisverantwortlicher, der den Zählpunkt des Letztverbrauchers angemeldet hat

Optionale Kopplung und Strompreiskompensation

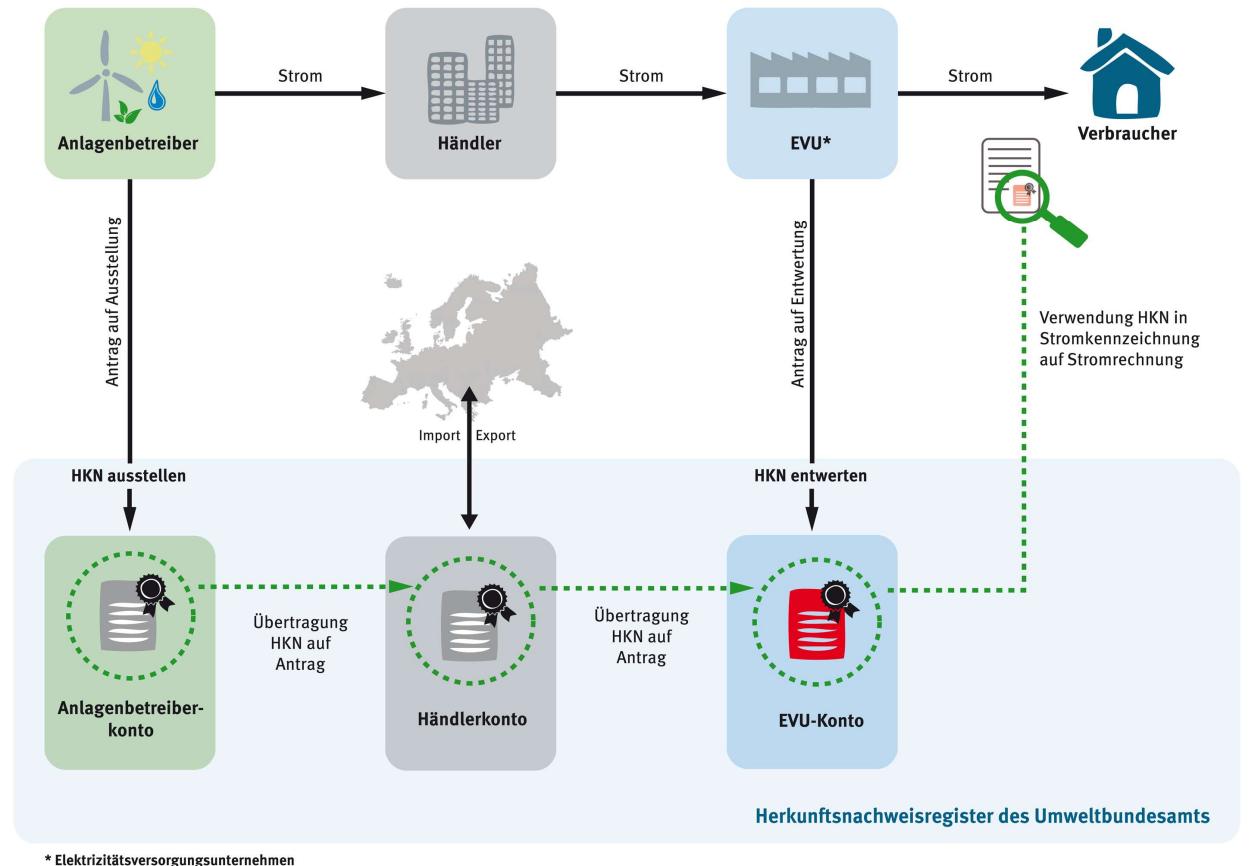
Nachweisführung von Grünstrom bei ökologischen Gegenleistungen



HKN-Systematik in HkRNDV

ziska & talhof

§ 30 Abs. 1 S. 1 HkRNDV:
Herkunfts nachweise dürfen
nur zur Stromkennzeichnung
durch ein
Elektrizitätsversorgungsunter-
nehmen verwendet werden.



Quelle: Website UBA

HKN in ökologischen Gegenleistungen

ziska & talhof



DEHSt



SPK-FRL



BAFA



EnFG

Energieeffizienz

- alle wirtsch. Maßnahmen sind umgesetzt oder
- es sind keine wirtsch. Maßnahmen identifiziert worden oder
- 100 % der Beihilfe wurden in Energieeffizienzmaßnahmen investiert

SPK

30 % Grünstrom

- Bei Netzbezug: Nachweis über HKN
- Strom aus „**Mittelwest-europa**“ (= D / LUX / AUT)
- Nachweis über (**gekoppelte**) HKN
- Ohne Netzbezug: Nachweis über $\frac{1}{4}h$ -Messung

BesAR

30 % Grünstrom

- Bei Netzbezug: Nachweis über HKN
- Ohne Netzbezug: Nachweis über $\frac{1}{4}h$ -Messung
- Excel-Tabelle des BAFA

Dekarbonisierung

50 % der Beihilfesumme wurden in Dekarbonisierungsmaßnahmen investiert

Vorsicht: Nur wählbar für Unternehmen mit festgelegtem Produkt-Benchmark

Voraussetzungen:

30 % des Strombedarfs...

- a) der nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nr. 21 EEG stammt,
- b) der nachweislich zu einem Anteil von mindestens **80 %** aus Anlagen stammt, die ihren Standort innerhalb des geographischen Gebiets „**Mittelwesteuropa**“ nach Anhang III der Beihilfe-Leitlinien haben, und der nachweislich zu einem Anteil von höchstens **20 %** aus Anlagen stammt, die ihren Standort in einem anderen geographischen Gebiet haben, das mit dem geographischen Gebiet „Mittelwesteuropa“ elektrisch verbunden ist.

Nachweisführung:

- für diesen Strom Herkunfts nachweise für erneuerbare Energien nach § 30 HkRNDV entwertet wurden und
- diese Herkunfts nachweise, **sofern die Anlage ihren Standort im Bundesgebiet** hat, die Angabe zur **optionalen Kopplung** nach § 30a HkRNDV enthalten

Grünstrombezug in der Praxis

ziska & talhof

Modell 1

Das Unternehmen schließt einen PPA-Vertrag mit einem EE-Anlagenbetreiber o. Lieferanten und vereinbart die (Grün-) Stromlieferung aus EE-Anlagen.

Modell 2

Das Unternehmen bezieht Strom von einem Stromlieferanten und kauft (ungekoppelte) HKN aus österreichischer Wasserkraft, die der Lieferant auf die Stromlieferungen entwertet.

SPK-FRL: „...diese Herkunfts nachweise, sofern **die Anlage** ihren Standort im Bundesgebiet hat, die Angabe zur optionalen Kopplung nach § 30a HkRNDV enthalten.“



in D + gekoppelte Lieferung ✓



in AUT + ungekoppelte Lieferung ✓



in AUT + ungekoppelte Lieferung ✓



in D + ungekoppelte Lieferung X

Kontakt: Ziska & Talhof

ziska & talhof

Energie- und klimarechtliche Anforderungen an Unternehmen werden immer komplexer.

Wir bereiten Ihnen die Rechtslage praxisorientiert auf und unterstützen Sie bei der Umsetzung – damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft fokussieren können.

Lena Ziska

Rechtsanwältin, Partnerin

+49 155 61626092

ziska@ziska-talhof.de

in

